

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Her ausgehen zu Karlsruhe, Samstag den 16. October 1915.

### Inhalt.

**Berechnung:** des Ministeriums des Innern: Handlung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten betreffend.

### Verordnung.

(Vom 14. October 1915.)

Handlung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 7. October 1915 über die Handlung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten (Reichs-Gesetzblatt Seite 633) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern.

#### § 2.

Die Handlung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten hat bei der Handelskammer zu erfolgen.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. October 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
von Hofman.

Dr. Schütz